

BVGer C-3467/2013 vom 17. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3467_2013

FR: TAF C-3467/2013 du 17 septembre 2013

IT: TAF C-3467/2013 del 17 settembre 2013

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Ein Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 10. September 2013 geht an den Beschwerdeführer.

E. 2

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Vernehmlassung vom 10. September 2013) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Stefan Mesmer Marisa Graf Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.